

## Gemeinde Haselau

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0388/2023/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2023
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	23.02.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	02.03.2023	öffentlich

### Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haselau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Wehrvorstand vorgelegt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

---

Peter Bröker  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für 2023

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau  
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2023



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erfäuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erfäuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.600,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.800,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.400,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.400,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>11.000,00 €</b>		8-15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>11.000,00 €</b>	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2023	22.034,62 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Voraussichtlicher Stand der Rücklage am 31.12.2023	22.034,62 €

Die Gesamtplanung für das Haushaltsjahr 2023 von der Versammlung der Wehr am 09.01.2023 einstimmig genehmigt.

Kassenwart J. Kähler

Wehrführer: D. Koppmann

Haselau den 09.01.2023



## Gemeinde Haselau

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0391/2023/HAS/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 23.01.2023
Bearbeiter: Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	23.02.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	02.03.2023	öffentlich

### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haselau

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens des Bürgermeisters wird empfohlen, die Hauptsatzung der Gemeinde Haselau bezüglich der Regelungen zu den Bekanntmachungen zu ändern.

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2021 wurde die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass die Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht werden.

In der Hauptsatzung ist seither die folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse [www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de) mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich

im Ortsteil Hohenhorst: Buswartehäuschen, Hohenhorster Chaussee 13

im Ortsteil Altendeich:            Buswartehäuschen, Altendeicher-Siedlung  
   Buswartehäuschen, Neuer Weg 8

im Ortsteil Haselau:                Buswartehäuschen, Dorfstraße 6  
   Buswartehäuschen, Haseldorfer Chaussee 15

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

Auf den Aushang der Bekanntmachung in den Aushangtafeln wurde verzichtet, um den Organisationsaufwand für die Verwaltung und den Bauhof erheblich zu verringern und die Rechtssicherheit der Bekanntmachungen zu verstärken. Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang in den Tafeln und zusätzlich im Internet.

Wenn die Hauptsatzung nun erneut geändert werden soll, erfolgen alle Bekanntmachungen wieder über die Aushangtafeln. Die Bekanntmachung für jede Sitzung muss ausgedruckt und vom Bauhof fristgerecht an den verschiedenen Tafeln in der Gemeinde aushängt werden.

Eine weitere Änderung in der Hauptsatzung betrifft die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. In der Hauptsatzung heißt es:

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen steuerrechtlichen Meldepflichten, da gemäß § 8 Absatz 2 Mitteilungsverordnung die Anschrift derzeit verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen ist (ab dem 01.01.2025 voraussichtlich auch die Bankverbindung gemäß einem dann neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1e Mitteilungsverordnung). Für eine korrekte Formulierung in der Hauptsatzung, wird daher die folgende Formulierung empfohlen:

„Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

a.)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haselau gemäß Anlage.

b.)

Die Gemeindevertretung beschließt ausschließlich die Änderung des § 15 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ gemäß Anlage.

---

Bröker

**Anlagen:**

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau



## **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselau (Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haselau erlassen:

### **§ 1**

**§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 14**

#### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

im Ortsteil Hohenhorst: Buswartehäuschen, Hohenhorster Chaussee 13

im Ortsteil Altendeich: Buswartehäuschen, Altendeicher-Siedlung  
Buswartehäuschen, Neuer Weg 8

im Ortsteil Haselau: Buswartehäuschen, Dorfstraße 6  
Buswartehäuschen, Haseldorfer Chaussee 15

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de) veröffentlicht.

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **§ 15 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 15**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die erste Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haselau, den \_\_\_\_\_

Bröker  
Bürgermeister

(S)